

Förderverein
„Staatliches Gymnasium
Dr. Konrad Duden
Schleiz e.V.“

S A T Z U N G

§ 1

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein „Staatliches Gymnasium Dr. Konrad Duden Schleiz e. V.“
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Sitz des Vereins ist Schleiz.
(Vormals: Dassel).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist es ausschließlich, Ausbildung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Konrad-Duden-Schule in Schleiz/Thüringen durch finanzielle Zuwendungen und durch Sachspenden zu fördern.
2. Hierzu stellt der Förderverein die ihm aus Beitragszahlungen oder Sachspenden zufließenden Geld- und Sachmittel der Schule auf Antrag zur Verfügung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Werbungskosten, Verwaltungsausgaben und notwendige Vergütungen dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten, und keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, welche dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 3

Ausschließliche Bereiche der in § 2, Punkt 1, genannten Förderung sind:

1. Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für einen zeitgemäßen Unterricht;
2. Ausstattung und Inventar der Schule;
3. Veranstaltungen, die der Bildung der Schüler und der Pflege des Gemeinschaftslebens an der Schule dienen;
4. pädagogisch gerechtfertigte Schülerreisen

§ 4

1. Mitglieder des Fördervereins können werden:
 - a) Erziehungsberechtigte aller Schülerinnen und Schüler der Konrad-Duden-Schule;
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Konrad-Duden-Schule und ihrer Vorgängerschulen;
 - c) Personen, die sich der Konrad-Duden-Schule und der Schleizer Schultradition in besonderer Weise verbunden fühlen;
 - d) juristische Personen.
2. Der Eintritt in den Förderverein ist jederzeit möglich. Er bedarf der schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Es bedarf der schriftlichen Erklärung im Voraus (Kündigung der Mitgliedschaft).
4. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) mit dem Beitrag trotz Erinnerung mehr als 12 Monate im Verzuge sind;
 - b) den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandeln.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein verpflichtet zur Zahlung des Beitrags.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der erste Beitrag ist bei Eintritt in den Verein anteilig für den Rest des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
Die folgenden Jahresbeiträge sind bis zum 15. Juni eines jeden Jahres auf das verabredete Vereinskonto einzuzahlen.

§ 6

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

1. Die Mitglieder des Fördervereins treten jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Gesamtelternversammlung oder einer Veranstaltung der Schule verbunden sein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von mindestens 20 % der eingetragenen Mitglieder unter Angabe der Tagungsordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragt oder diese vom Vorstand aus zwingenden Gründen für notwendig gehalten wird. In diesen Fällen kann die Einladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt das Protokoll sowie den Geschäftsbericht entgegen und erteilt auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt vier Mitglieder des Vorstands und zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
6. Bei Wahlen und Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem die Tagungsordnungspunkte und die Beschlüsse ersichtlich sind. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

1. Den Vorstand bilden:
Der Vorsitzende, ein Beisitzer, der Schriftführer, der Kassenführer (vgl. § 7.5); ein weiterer Beisitzer (ohne Wahl der Vorsitzende des Gesamtelternrates).
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vertreter für den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Vertreter, die jeder für sich allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung zusammen. Dem Vorstand kann empfohlen werden, gemeinsam mit dem Vorstand des Gesamtelternrates zu tagen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner fünf Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand nimmt die Anträge auf Förderung gem. § 3 entgegen, prüft sie und trifft eine Entscheidung, die der Zweidrittelmehrheit bedarf. Über diese Beratung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches am Ende der Sitzung zu verlesen und zu genehmigen ist.
7. In besonderen Fällen soll der Vorstand den Antragsteller hören.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, bei seinen Entscheidungen sowohl die finanzielle Lage des Fördervereins als auch die Gemeinnützigkeit der finanziellen Zuwendung für die Schule zu berücksichtigen.
9. Die Entscheidungen sind dem Antragsteller schriftlich – im ablehnenden Fall mit Begründung – mitzuteilen.
10. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Er berät und genehmigt den vorzulegenden Geschäftsbericht.
11. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Sollte ein Vorstandsmitglied zu den Sitzungen eine Wegstrecke zurückzulegen haben, die 50 km übersteigt, kann ein Fahrgeldzuschuss gewährt werden.

§ 9

1. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich öffentlich; eine Personaldebatte findet nicht statt. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens drei Mitgliedern unterstützt werden.
2. In den Vorstand werden gewählt:
Der Vorsitzende, ein Beisitzer, der Schriftführer und der Kassenführer. Der / die jeweilige Vorsitzende der Schulelternvertretung oder eine von der Schulelternvertretung delegierte Person, welche Vereinsmitglied ist, gehört ohne Wahl als zweiter Beisitzer dem Vorstand an. Die von der Mitgliederversammlung ebenfalls zu wählenden zwei Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
3. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist möglich.
4. Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte bis zu ihrer Übernahme durch den neuen Vorstand weiter.

§ 10

1. Die durch Mitgliederbeiträge oder durch Spenden eingehenden Geld- oder Sachwerte werden auf Antrag nach Maßgabe des § 3 verteilt.
2. Antragsberechtigt im Sinne dieser Satzung ist die Schulkonferenz, vertreten durch ihren Vorsitzenden.
3. Die Anträge bedürfen der schriftlichen Form und sind zu spezifizieren.

§ 11

1. Als Dank und Anerkennung für besondere Verdienste um dem Förderverein können Ehrungen erfolgen, wenn ein Beschluss des Vorstandes darüber vorliegt. Die Ehrung wird auf der Jahreshauptversammlung ausgesprochen.
Folgende Ehrentitel können verliehen werden:
 - Ehrenvorsitzender
 - Ehrenmitglied

2. Ehrenvorsitzender

Diese Ehrung ist mit folgenden Voraussetzungen und Regelungen verbunden:

- 2.1. Der zu Ehrende sollte im Zeitraum von wenigstens drei Wahlperioden Vorsitzender des Fördervereins gewesen sein und in dieser Funktion engagiert für den Bestand des Vereins und im Sinne seiner Zielstellung gewirkt haben.
- 2.2. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, vom Vorstand beschlossene Ehrungen in der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit vorzunehmen.
- 2.3. Der Ehrenvorsitzende wird von der Beitragspflicht (§ 5, Abs. 1) entbunden.
- 2.4. Die Verleihung des Titels Ehrenvorsitzender schließt das Stimmrecht im Vorstand nicht ein.

3. Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern des Fördervereins und Nichtmitgliedern verliehen werden und ist mit folgenden Voraussetzungen und Regelungen verbunden.

- 3.1. Der zu Ehrende gehört dem Verein 30 Jahre lang als aktives Mitglied an.
 - 3.2. Der zu Ehrende hat während seiner mindestens 15-jährigen Mitgliedschaft über einen längeren Zeitraum hinweg verdienstvoll in einem Ehrenamt des Vereins gewirkt.
 - 3.3. Der zu Ehrende hat ideelle bzw. materielle Leistungen zum Wohl des Schulfördervereins erbracht, die von so nachhaltiger Wirkung sind, dass sie einer langjährigen aktiven Mitarbeit im Verein entsprechen.
 - 3.4. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragspflicht (§ 5. Abs. 1) entbunden und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, verliehene Ehrungen durch mehrheitlichen Beschluss aufzuheben, wenn dafür Gründe bekannt werden.

§ 12

Im Falle der Auflösung des Fördervereins, welche nur von einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiz/Thüringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.-

Die Satzung ist am 10. März 1991 errichtet.-

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 1991 wurden die §§ 1, 2 und 11 der Satzung geändert.

Die Mitgliederversammlung vom 25.04.1992 hat die Änderung der §§ 1, 5, 7, 9 und 10 der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 08.05.1999 hat die Änderung der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 12.04.2008 hat eine Neufassung des § 11 sowie die Einfügung des Inhalts des bisherigen § 11 in § 12 der Satzung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2016 hat die Änderung im § 4, Pkt. 3, beschlossen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Lobenstein in das Vereinsregister unter der Nummer 301 eingetragen worden.

(Vormals: Amtsgericht Einbeck, Nr. 396).-